

11.09.2014

ANTRAG ZUR BESCHLUSSFASSUNG EINER STELLUNGNAHME

der Abgeordneten Ing. Schulz, Mag. Mandl, Mag. Heuras, Ing. Hofbauer, Moser und Ing. Haller

betreffend Vorschlag der EU-Kommission zu einer Änderung der Richtlinien 2008/98/EG (Abfälle), 9462/EG (Verpackungen und Verpackungsabfälle), 1999/31/EG (Abfalldeponien), 2000/53/EG (Altfahrzeuge), 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren) und 2012/19/EU (Elektro- und Elektronikaltgeräte), COM (2014) 397 – Fassung einer begründeten Stellungnahme durch den Bundesrat nach Art. 23 g Abs. 1 B-VG (Subsidiaritätsrüge)

Österreich hat einen hohen Standard in der Abfallbewirtschaftung erreicht und ist dabei, diesen laufend zu evaluieren und punktuell zu verbessern.

Der Umgang mit Abfällen ist in der fünfstufigen Abfallhierarchie der EU eindeutig geregelt. Die wirtschaftlich besser entwickelten und verantwortungsbewussten Mitgliedstaaten, dazu zählt auch Österreich, setzen diese Festlegungen effizient, kostengünstig und wirksam um. Zwei Drittel der Mitgliedstaaten verfehlen die gegenwärtig festgelegten Ziele betreffend Hausmüll, manche Staaten auch betreffend Verpackungsabfall. Dem gegenüber beweisen zahlreiche Staaten, dass sie die gegenwärtig auf EU-Ebene festgelegten Ziele sogar übererfüllen. Österreich erfüllt jedenfalls die derzeit festgelegten Recyclingquoten.

Seit kurzem liegt ein Vorschlag für eine neuerliche Änderung der im Betreff angeführten Richtlinien vor. Mit höheren Recyclingzielen und der Überarbeitung bestehender Richtlinien soll laut EU-Kommission ein Umbau von einer Linear – zu

einer Kreislaufwirtschaft vollzogen werden. Der Wirtschaft in der EU gehen laut Vorschlag noch immer enorme Mengen an Sekundärrohstoffen verloren. Nur etwa 36 % davon werden recycelt, die verbleibenden Mengen werden deponiert oder verbrannt.

Mit den gegenständlichen Entwürfen schlägt die Kommission unter anderem Regelungen für die Erhöhung der Recyclingraten für Haushaltsabfall (70 % bis 2030), Verpackungsabfälle (80 % bis 2030), Bioabfall und diverse Metalle vor. Die neuen Zielvorgaben erfordern finanzielle und personelle Ressourcen in beträchtlichem Umfang. Ob diese angemessen sind, hängt insbesondere davon ab, inwiefern bisherige Zielvorgaben bereits eingehalten werden und mit welchen Mitteln dieser Zielerreichungsgrad erreicht wurde. Die äußerst optimistischen volkswirtschaftlichen Darstellungen in den Erwägungen, dass durch noch höhere Zielvorgaben mehr Arbeitsplätze geschaffen werden und ein Mehrwert für die Volkswirtschaft entstehen wird, wird in Frage gestellt, zumal in Österreich durch die derzeitige Recyclingquote im Bereich des Haushaltsabfalls zwar Arbeitsplätze entstanden sind, die Kosten für die Abfallwirtschaft sich seit 1995 im Gegenzug aber mehr als verdreifacht haben. Es erscheint wenig plausibel, dass bei weiterer Erhöhung der Recyclingraten die volkswirtschaftlichen Kosten plötzlich wieder sinken werden.

Es gibt keinen transnationalen Aspekt für eine EU-Regelung. Die aktuelle Zielverfehlung vieler EU-Staaten ist offenkundig ein regionales Problem, das entsprechend des Subsidiaritätsprinzips von den betroffenen Mitgliedstaaten zu lösen wäre. Wieso aktuelle Zielvorgaben nicht genügen und inwieweit diese nicht von allen Mitgliedstaaten erreicht werden, wird in den Erwägungen nicht ausreichend dargestellt. Dies ist jedoch ein wesentlicher Punkt hinsichtlich der Erhöhung bestehender Ziele.

Statt der Vorgabe neuer bzw. erhöhter Zielvorgaben wäre zunächst die Überwachung der Einhaltung der bestehenden Ziele erforderlich. Solange die bestehenden Ziele

nicht von allen Mitgliedstaaten nachweislich erreicht werden, ist eine Erhöhung der Zielvorgabe nicht notwendig. Erst danach sollten neue Ziele vorgegeben werden. Aktuell bestehen trotz geltender einheitlicher Normen innerhalb der Europäischen Union teilweise große Unterschiede hinsichtlich der Abfallbewirtschaftung (Recyclingraten, Deponiequoten etc.). Der unterschiedliche Stand in der Abfallwirtschaft behindert einen fairen Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten. Eine Erhöhung lässt befürchten, dass die Differenz zwischen der Erfüllung und der Nichterfüllung der Zielquoten innerhalb der Union noch größer werden. Vorrangiges Ziel muss es daher sein, eine vollständige Umsetzung und Erfüllung der bisherigen Regelungen sicherzustellen.

Die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen für den Bereich des Haushaltsabfalles, des Verpackungsabfalles und der Mülltrennung widersprechen den Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Die Gefertigten stellen an den Europaausschuss daher folgenden

Antrag:

„1. Der Hohe Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundesrat wird aufgefordert, vor Ablauf der acht-wöchigen Frist am 06. Oktober 2014 anlässlich seiner Beratung und Beschlussfassung zum Vorschlag der EU-Kommission zu einer Änderung der Richtlinien 2008/98/EG (Abfälle), 9462/EG (Verpackungen und Verpackungsabfälle), 1999/31/EG (Abfalldeponien), 2000/53/EG (Altfahrzeuge), 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren) und 2012/19/EU (Elektro- und Elektronikaltgeräte), COM (2014) 397 im Sinne der Antragsbegründung eine begründete Stellungnahme gemäß Art. 23 g B-VG (Subsidiaritätsrüge) zu erstatten.

2. Der Herr Präsident wird ersucht nach Behandlung im Europaausschuss am 18. September 2014 diesen Antrag dem Bundesrat zu übermitteln.

3. Um auch eine Befassung des Landtages zu ermöglichen, wird der Herr Präsident weiters ersucht, den in der Sitzung am 18. September 2014 gefassten Beschluss des Europaausschusses auf die Tagesordnung der Landtagssitzung am 25. September 2014 zu setzen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem EUROPAAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Beratung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 18. September 2014 erfolgen kann.